

Satzung des TV Weißenstein

für den Turnverein Weißenstein e.V. (gegründet 1923), 28. März 1981
erste Ergänzung bzw. Erweiterung der Satzung vom 02. Oktober 1948.
Zweite Ergänzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05. März 1988
Dritte Ergänzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26. April 1996

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein Weißenstein 1923 e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – Geislingen/Steige eingetragen
Er hat seinen Sitz in Lauterstein-Weißenstein. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes und damit des Deutschen Turnerbundes.
Aufgrund des Satzung des Württ. Landessportbundes e.V. vom 24. Mai 1975 wird bestimmt, dass sich der Turnverein Weißenstein e.V. den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliederverbänden, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Turnverein Weißenstein ist eine Gemeinschaft zur Pflege verschiedener sportlicher Disziplinen und insbesondere des Breitensports. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur aktiven Freizeitgestaltung und zur Persönlichkeitsentfaltung in der Gemeinschaft. Der Turnverein Weißenstein übt parteipolitische Neutralität – rassische, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
Bevorzugt sollen die Einrichtungen des Vereins der ortsansässigen Bevölkerung offenstehen.
Er erstrebt keinen Gewinn, evtl. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, gewährt seinen Mitarbeitern keine außergewöhnlich hohen Entschädigungen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 bzw. in ihrer jeweils letztgültigen Fassung

§ 3

Der Verein besteht aus

- a) Kindern (bis zu 14 Jahren)
- b) Jugendlichen (über 14 bis 18 Jahren)
- c) aktiven Mitgliedern
- d) passiven Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben Rechte der Mitglieder, brauchen jedoch keine Beiträge entrichten.

Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1) Abteilung Handball
- 2) Abteilung Tennis
- 3) Abteilung Breitensport

Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen ist, die ordnungsgemäße und effektive Nutzung der verfügbaren Einrichtungen zu gewährleisten und die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen ihres Bereiches zu organisieren.

§ 4

Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für den Betrieb und die Erhaltung bestimmter Sportanlagen können aktive Mitglieder der betr. Abteilung zusätzliche Beitragsleistungen durch den Mitgliederversammlung angesetzt werden.

§ 5

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Vorlage eines Aufnahmeantrages.

Bei Jugendlichen und Kindern gehört dazu die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten, über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Wird ein Aufnahmesuch abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben, wobei der Verein jedoch bereit ist, auf Anträge des Antragsstellers, die Gründe für die Ablehnung persönlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss (§ 14)
- c) Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand mitzuteilen.

Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die über 18 Jahre alten Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Sie haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtung über die einzelnen Abteilungen zu bedienen. Die Mitglieder sind verpflichtet, am Leben des Vereines Anteil zu nehmen, seine Arbeit zu fördern und Schädigung seines Rufes, seine Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.

Jedes aktive Mitglied hat seine von der Hauptversammlung zu bestimmende Anzahl an Arbeitsstunden im Kalenderjahr zu leisten.

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- 2) Der Vorstand

§ 8

Hauptversammlung

- A) Die ordentliche Hauptversammlung
- 1) Die ordentliche Hauptversammlung tritt alljährlich mindestens einmal im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres zusammen.
 - 2) Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin in den Vereinsnachrichten des Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauterstein oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise, unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
 - 3) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch die Vorsitzenden
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträgen
 - e) Wahlen
 - 4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei den Vorsitzenden eingebracht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
 - 5) Die Hauptversammlung sollten von einem der Vorsitzenden geleitet werden. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Schriftliche Abstimmung kann beschlossen werden, sie ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll.
 - 6) Der Schriftführer hat eine Niederschrift anzufertigen und gemeinsam mit den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - 7) Beschlüsse, durch welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt wird, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
- B) Die außerordentliche Hauptversammlung
- Sie findet statt:
- 1) wenn die Vorsitzenden die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich halten.
 - 2) Wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen und Vorschriften wie zu A.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 3 Vorsitzenden
 - b) 3 Vorstandsmitgliedern mit speziellen Aufgabenbereichen
 - c) jeweils 2 Vorstandsmitgliedern der einzelnen Abteilungen
 - d) dem Jugendvertreter
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist jeweils bei Bedarf, mindestens 3x jährlich von den Vorsitzenden einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5.
 - a) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder
Punkt 1 a) beträgt 3 Jahre
Punkt 1 b) beträgt 2 Jahre
 - b) Die Vorstandsmitglieder der einzelnen Abteilungen werden von der Fachabteilung oder vom Vorstand gewählt. Die Fachabteilung oder der Vorstand bestimmen auch die Amtszeit. Die Hauptversammlung bestätigt die Leiter der Fachabteilungen als Vorstandsmitglieder. Kann die Bestätigung durch die Hauptversammlung nicht erfolgen (z.B. Wechsel nach Abschluss eines Spieljahres), so ist der Vorstand zur Bestätigung ermächtigt.
 - c) Der Jugendvertreter wird von deinen Gruppen oder vom Vorstand gewählt.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Hauptversammlung bestätigt den Jugendvertreter als Vorstandsmitglied. Kann die Bestätigung durch die Hauptversammlung nicht erfolgen, so ist der Vorstand zur Bestätigung ermächtigt.
6. Maßnahmen infolge des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern:
 - a) Scheiden während des Geschäftsjahres 2 Vorstandsmitglieder von Punkt 1 a) aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die Ersatzwahlen vorzunehmen, um die Geschäftsfähigkeit des Vereins wieder herzustellen.
 - b) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied von Punkt 1 b) aus, so folgt das Mitglied mit der nächst höheren Stimmzahl aus der entsprechenden Wahl des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes nach. Gibt es keine gewählten Nachfolgemitglieder, so ist der Vorstand ermächtigt einen kommissarischen Vertreter einzusetzen.
 - c) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied von Punkt 1 c), oder d) aus, so ist diese Vorstandsstelle entsprechend Punkt 5 b) bzw. 5 c) neu zu besetzen.
7. Entscheidungsbefugnisse
 - a) Des Vorstandes:
Handlungen, die das Anlagevermögen des Vereins über den Benutzungsverschleiß hinaus mindern oder Handlungen, die einen Tausch, Verkauf, Ersatz oder dergleichen betreffen und damit die Gefahr einer Nutzwertminderung besteht, sind von der Hauptversammlung zu beschließen, auf deren Tagesordnung das Beschlussziel den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
 - b) Der Vorsitzenden:
Die Vorsitzenden haben bei der Ausführung von allgemeinen Geschäften des Vorstandes Entscheidungsfreiheit bei allen Handlungen mit folgenden Einschränkungen:

- Handlungen entsprechend Punkt a)
- Handlungen, die einen bestimmten finanziellen Wert überschreiten.
Der finanzielle Wert ist für jedes Geschäftsjahr vom Vorstand neu zu beschließen.
- Handlungen, die im Widerspruch zu einem Beschluss der Hauptversammlung bzw. Des Vorstandes stehen.

§ 10

Gesetzliche Vertreter des Vereins

Die 3 Vorsitzenden sind die gesetzlichen (eingetragenen) Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Je zwei gemeinsam können den Verein vertreten.

§ 11

Allgemeine kassen- und vermögensrechtliche Bestimmungen

Etwaige Kassenüberschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben in keinem Falle irgendwelche Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Strafen

Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Weisungen, Anordnungen und Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

- a) Verwarnung
- b) Verbot der Teilnahme am Übungsbetrieb
- c) Ausschluss.

Die Strafen werden von den Vorsitzenden ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen den Strafbescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vorstand zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Woche nach der Eröffnung der Strafe bei einem Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird der Strafbescheid unanfechtbar. Der Vorstand hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 13

Wahlen

Gewählt wird mittels Stimmzettel durch unbedingte Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, eigens dazu satzungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder nach § 8, beschlossen werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauterstein, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen Rechtsnachfolger zu verwalten hat und nach Ablauf dieser Frist mit Zustimmung des Finanzamts unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke der Stadt Lauterstein zu verwenden hat.